

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/161

Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal: ARA-GEP Zwingen / Zusicherung eines Staatsbeitrages

1. Ausgangslage

- 1.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11), § 30 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, BGS 712.12) und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) ersucht der Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal um einen Staatsbeitrag an die Kosten für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes über ihre Abwasserregion (ARA-GEP Zwingen).
- 1.2 Der Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal, mit der ARA in Zwingen/BL, umfasst neben acht Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft und der Firma Ricola AG, Laufen/BL, auch sieben Gemeinden des Kantons Solothurn (Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren und Grindel). Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zwingen/BL. Zuständige kantonale Behörde ist das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft.
- 1.3 Im Laufe der letzten Jahre ist unter der behördlichen Begleitung durch das AUE/BL der im Abschnitt 1.1 erwähnte ARA-GEP Zwingen erarbeitet worden.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} WRG leistet der Staat Beiträge an die Ausarbeitung von GEP. Gemäss § 30 der Wasserrechtsverordnung richten sich die beitragsberechtigten Kosten nach den Grundsätzen des Bundes. In § 14 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 ist der Beitragssatz mit 35 % festgelegt.
- 2.2 Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), hat gemäss seiner „Richtlinie für Abgeltungen bei Abwasseranlagen“ dem Verband mit Grundsatzentscheid vom 16. Oktober 2002 für das Vorhaben die Höhe der beitragsberechtigten Kosten festgelegt und einen Bundesbeitrag dem Grundsatz nach zugesprochen.

- 2.3 Aufgrund der durch das AUE/BL geprüften Schlussabrechnung des Vorhabens hat das BAFU mit Zusicherung vom 07. Dezember 2007 definitiv die beitragsberechtigten Kosten festgelegt und den Bundesbeitrag zugesichert.
- 2.4 Gemäss Zusicherung des BAFU betragen die gesamten beitragsberechtigten Kosten Fr. 179'899.00 und die anteiligen Kosten für die solothurnischen Gemeinden Fr. 71'977.00 (40,01 % Kostenanteil der solothurnischen Gemeinden gemäss den Verbandsstatuten).
- 2.5 Somit ergibt sich der **Staatsbeitrag** für die anteiligen Kosten der solothurnischen Gemeinden wie folgt: Fr. 71'977.00 (beitragsberechtigte Kosten) x 35 % (Beitragssatz) = Fr. 25'192.00.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38^{quinquies} WRG, § 30 Abs. 3 der Wasserrechtsverordnung und § 12 Abs. 1 und § 14 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14):

- 3.1 Dem Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal wird an die anteiligen beitragsberechtigten Kosten der solothurnischen Gemeinden des ARA-GEP Zwingen ein Staatsbeitrag von Fr. 25'192.00 zugesichert.
- 3.1.1 Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite aus dem Abwasserfonds (KA 362000/A 30001 [Beiträge für Gewässerschutzbauten]) an den Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal, 4222 Zwingen.
- 3.1.2 Der Staatsbeitrag ist durch den Verband den solothurnischen Gemeinden anteilmässig gemäss dem gültigen Kostenverteiler des Verbandes zurückzuerstatten oder (wenn noch nicht erfolgt) mit der anteilmässigen Rechnungsstellung aufgrund der Schlussabrechnung des ARA-GEP zu verrechnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Gz)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000/A 30001 [TP 343])
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal, Araweg 4, 4222 Zwingen BL
Amt für Umweltschutz und Energie, Siedlungsentwässerung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil
Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach
Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach
Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil
Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren
Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel